

Allgemeine Begründung
zur Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 28. September 2021

Zu Artikel 1

Mit der Änderung wird die Laufzeit der Verordnung verlängert.

Zu Artikel 2

Die Infektionszahlen befinden sich auch in den Betrieben der Fleischwirtschaft weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies macht auch ein Ausbruchsgeschehen in einem Betrieb im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Kalenderwoche 36 deutlich, bei dem allein in diesem Betrieb 89 Neuinfektionen registriert wurden. Die Schutzmaßnahmen sind weiterhin erforderlich. Mit der Änderung wird deshalb die Laufzeit der Verordnung verlängert.